

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München

Vom 3. Juni 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3, 7 sowie Art. 8 Abs. 3, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010, zuletzt geändert durch Nr. 1 der Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen für die Studiengänge der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt an der Technischen Universität München vom 11. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung für das örtliche Vergabeverfahren der Studienplätze und die Voranmeldung der Technischen Universität München“

2. Der Kopfsatz wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3, 7 sowie Art. 8 Abs. 3, Art. 11 und Art. 12 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:“

3. In § 1, § 2 Satz 1 und § 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

4. In § 1 wird in Ziffer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Auswahl der Bewerber nach der Befähigung in den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 5 BayHZG.“

5. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Auswahl der Bewerber in den Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Ist in der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 nicht für alle Bewerber eine Note ausgewiesen, so entscheidet das Los.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. Dezember 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 13. Mai 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Juni 2020.

München, 3. Juni 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2020.